

102. Unter welchen Voraussetzungen ist § 1 Abf. 3 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1910 über die Haftung des Reichs für seine Beamten (RGBl. S. 798) anwendbar auf einen Soldaten, der seinen Militärrevolver im Quartierzimmer entladen und hierbei in-

folge unborkfichtiger Behandlung der Waffe den Quartiergeber verletzt hat?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 24. Februar 1921 i. S. St. (Rl.) w. L. (Vell.).  
VI 504/20.

I. Landgericht Arnberg. — II. Oberlandesgericht Hamm.

Am 2. Dezember 1918 während des Rückzugs des Heeres war der Beklagte, damals als Soldat bei einem Abt.-Stab eines Feldartillerieregiments, bei dem Kläger einquartiert. In seinem Quartierzimmer hängte er seinen geladenen Militärtrommelrevolver an die Wand. Einer Aufforderung des Klägers, den Revolver zu entladen, folgend, nahm er die Waffe von der Wand und begann sie im Quartierzimmer im Beisein des Klägers und anderer Personen zu entladen. Hierbei ging ein Schuß los und traf den Kläger in das rechte Bein.

Der erste Richter erklärte den Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Dagegen wies das Berufungsgericht die Klage ab, weil ihr § 1 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1910 über die Haftung des Reichs für seine Beamten entgegenstehe. Die Revision wurde zurückgewiesen.

#### Gründe:

Verletzt ein Reichsbeamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die in § 839 BGB. bestimmte Verantwortlichkeit nach § 1 RWStG. an Stelle des Beamten das Reich.

Wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts grundsätzlich feststeht (vgl. RGZ. Bd. 91 S. 274 und die dort zusammengestellte Rechtsprechung, auch Bd. 94 S. 102, Warnerer 1919 Nr. 186, VI 165/20), umfaßt der Begriff der in § 1 des Ges. gedachten „öffentlichen Gewalt“ nicht etwa nur die Ausübung obrigkeitlicher Gewalt, sondern jede Amtsausübung, die sich nicht als Wahrnehmung privatrechtlicher Interessen des Staates darstellt. Für die Haftung aus dieser letzteren gelten die §§ 31, 89 BGB.; dahin gehört die privatrechtlich geordnete Seite der staatlichen Verwaltungstätigkeit, zu der Haftung aus Gewaltausübung gehört alles übrige.

Entsprechendes gilt nach § 1 Abs. 3 RWStG. für die daselbst bezeichneten Personen des Soldatenstandes, dem der Beklagte zur Zeit des Unfalls angehörte. Bei diesem ist man nach dem allgemeinen Sprachgebrauch für die Regel weniger geneigt, von einem „Amte“ als vom „Dienste“ zu sprechen. Der Soldat befindet sich im Sinne des Gesetzes in „Amtsausübung“, wenn er Dienst tut, im Dienste tätig ist. Für militärische Amtspflichtverletzungen der Personen des Soldaten-

standes mit Ausnahme des bayerischen Kontingents haftet allein das Reich. Daß hier nicht die Haftung eines einzelnen Kontingentsstaats in Frage kommt, wird von keiner Seite bezweifelt; im allgemeinen sei hierzu auf RGH. Bd. 97 S. 265 hingewiesen.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Beklagte seinen Revolver fahrlässig — infolge undorfsichtiger Behandlung der Waffe im Sinne des § 148 MStGB. — abgeschossen hat. Gegen diese Beurteilung ist auch kein Angriff erhoben. Es kann nicht bezweifelt werden, daß der Beklagte durch sein Verhalten die Fürsorgepflicht verletzt hat, die der mit Machtmitteln ausgerüsteten Amtsperson jedem unbeteiligten Dritten gegenüber dahin obliegt, daß dieser nicht von jenen grundlos und unbefugt getroffen wird. Es genügt, hierzu auf die grundsätzlichen Ausführungen der Entscheidung Bd. 91 S. 383, 384 in einem zu diesem Punkte gleichliegenden Falle zu verweisen.

Die Frage ist also weiter nur noch die, ob der Beklagte bei der schädigenden Handlung sich in Ausübung der öffentlichen Gewalt befunden hat. Dies ist jedenfalls dann zu bejahen, wenn er sich bei der Entladung des Revolvers im Quartierzimmer „im Dienste“ befand, d. h. wenn zwischen dem schädigenden Verhalten und dem Dienste ein ursächlicher Zusammenhang von ausreichender Nähe besteht. Die Revision des Klägers bestrittet, daß dem so sei. Wie in dem in Bd. 91 S. 381 beurteilten Falle, so sei auch hier die schädigende Handlung nicht in Ausübung der dem Schädiger anvertrauten öffentlichen Gewalt, sondern nur bei Gelegenheit dieser Ausübung geschehen — womit also ein nur ferner ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Dienste bezeichnet werden soll. Ob diese Auffassung für jenen Fall zutrifft, wo der Täter nur unterhaltungsweise den anderen Gästen am Wirtstisch den Revolver vorführte, mag dahinstehen. In dem hier gegebenen Falle ist davon auszugehen, daß der Beklagte, als er den Revolver im Quartierzimmer entlud, eine Diensthandlung vornahm. Er hatte sich in das ihm zugewiesene Quartier — zum Kläger — begeben. Seine Dienstpflicht, die ihm anvertrauten Waffen zu versorgen, einschließlich der Pflicht, Dritte vor Schaden daraus zu bewahren, begleitete ihn in das Quartier, nicht anders, als sie ihn auch in der Kaserne auf seine ihm zur Unterkunft angewiesene Mannschaftsstube begleitet hätte. Unmittelbar bei der Versorgung der Waffe, wie sie durch die dienstlich gebotene Rücksichtnahme auf Dritte notwendig wurde, ist der Unfall geschehen. Der Fall liegt insoweit durchaus gleichartig dem von dem OLG. Dresden beurteilten Falle Seufferis Arch. Bd. 71 Nr. 252, wo das Gewehr eines Landsturmmannes losging, während dieser auf der Straße in der Diensthandlung des Gefangenentransports begriffen war.

Sieran ändert sich auch nichts, wenn der Beklagte die schädigende

Handlung in einer „freien Stunde“ im Quartier vornahm, d. h. zu einer Zeit, wo er nicht durch sonstigen Dienst beansprucht war und im Quartiere sein konnte. . . . Nach seiner Behauptung soll befohlen gewesen sein, daß der Rückzug mit geladener Waffe zu erfolgen habe; diese habe daher im Quartier entladen werden müssen. Der Kläger hat dies bestritten und dazu geltend gemacht, keinesfalls sei befohlen, die Waffe geladen mit ins Quartier zu nehmen. Weiderseits war für dieses Vorbringen Beweis angetreten. Die Revision bemängelt, daß diese Umstände nicht klargestellt worden seien. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, sei befohlen gewesen, das Quartier mit geladener Waffe zu betreten, so habe der Beklagte gar nicht oder mindestens nicht in der Weise die Waffe entladen dürfen, wie es geschehen sei. Habe er das Quartier aber überhaupt nicht mit geladener Waffe betreten dürfen, so habe er gegen die ihm obliegende Fürsorgepflicht schon dadurch verstoßen, daß er die Waffe geladen mit in das Quartier nahm und dort aufhängte. In diesen Erwägungen tritt kein Rechtsirrtum zutage. Auch diese verschiedenen Möglichkeiten sind insgesamt unter dem Gesichtspunkte zu beurteilen, daß alles, was der Beklagte zur dienst- und befehlsgemäßen Versorgung seiner Waffe im Quartier oder mit Rücksicht auf dessen Beziehen tat, in der oben gekennzeichneten Weise im Dienste geschah und daß er bei seinem für den Unfall ursächlichen Verhalten in Vornahme einer Diensthandlung begriffen war.

Wie zu urteilen wäre, wenn der Beklagte etwa im Quartiere zu seiner oder der Anderen Unterhaltung die Waffe vorgeführt oder mit der Waffe zur Erholung im Wirtshause sitzend Schaden gestiftet hätte, kann auch hier (wie in Bb. 91 S. 385) dahingestellt bleiben. Für den hier gegebenen Fall genügt es, dem Berufungsgerichte darin beizutreten, daß der Beklagte unter den festgestellten Umständen sich im Dienste befand und eine Diensthandlung vornahm, als er die Waffe im Quartier entlud. Seine hierbei betätigte Unvorsichtigkeit ist gemäß § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1910 vom Reiche zu vertreten und die Klage deshalb mit Recht abgewiesen worden.